

Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden

vom 16. Juni 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004,
insbesondere die Artikel 17 und 74 bis 86;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Ange-
legenheiten sowie des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und
Sicherheit,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziel

Die vorliegende Verordnung hat zum Ziel, die Bestimmungen zur Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden zu vervollständigen und festzulegen, wie sie in ihren Grundsätzen im Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 definiert sind.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Die vorliegende Verordnung bestimmt die Regeln betreffend:

- a) die Grundsätze der Führung des Finanzhaushaltes;
- b) die Vorschriften zur Führung des Finanzhaushaltes und des Rechnungswesens;
- c) die Ausgaben und die Ermächtigungen zu Ausgaben;
- d) die Organisation und das System der internen Kontrolle;
- e) die Rechnungsprüfung;
- f) die kantonale Aufsicht.

² Die vorliegenden Bestimmungen finden Anwendung auf:

- a) die Munizipalgemeinden;
- b) die Bürgergemeinden.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Das Finanzdepartement ist beauftragt, die Gemeinden bei der Führung des Finanzhaushaltes zu beraten und zu überwachen.

²Das Departement kann bei Bedarf ergänzende Bestimmungen zur vorliegenden Verordnung erlassen, namentlich betreffend:

- a) die Rechnungsmodelle;
- b) die Konsolidierungen der Rechnungen;
- c) die Prüfung der Jahresrechnungen.

³Es ist zudem zuständig für die Genehmigung der:

- a) Abweichungen von den Mindestsätzen, die auf die Abschreibungen anwendbar sind;
- b) anderen Abweichungen zu den Vorschriften zur Führung des Finanzhaushaltes, so weit sie durch neue Verwaltungsformen begründet werden.

Art. 4 Richtlinien

¹Die zuständige Dienststelle hält die Grundsätze der Führung des Finanzhaushaltes in einem Handbuch fest.

²Das Handbuch regelt insbesondere:

- a) die Anforderungen an den Finanzplan;
- b) den Inhalt und die Struktur des Budgets;
- c) den Inhalt und die Struktur der Jahresrechnung;
- d) die Buchhaltungsführung;
- e) die Konsolidierung von separaten Rechnungen;
- f) das System der internen Kontrolle.

³Es nimmt Rücksicht auf die Art und Bedeutung der Gemeinden.

⁴Das Departement kann diesem Handbuch ganz oder teilweise zwingenden Charakter verleihen.

Art. 5 Grundsätze der Führung des Finanzhaushaltes

Die Finanzen der Gemeinden sind gemäss folgenden Grundsätzen zu führen:

- a) Grundsatz der Gesetzmässigkeit;
- b) Grundsatz der wirtschaftlichen Verwendung der Mittel;
- c) Grundsatz der zweckmässigen Verwendung der Mittel;
- d) Grundsatz des Finanzhaushaltsgleichgewichts auf Dauer;
- e) Grundsatz der Verursacherfinanzierung.

Art. 6 Gesetzmässigkeit

Die Ausgaben und Einnahmen erfordern eine Rechtsgrundlage entweder in einem Gesetz, einem Reglement oder in einer Bestimmung, die durch das kommunale gesetzgeberische Organ genehmigt wurde.

Art. 7 Wirtschaftliche Verwendung der Mittel

Die Ausgaben müssen notwendig und tragbar sein, sowie nach einer Prioritätenordnung erfolgen.

Art. 8 Zweckmässige Verwendung der Mittel

Jedes ausgewählte Projekt nimmt Rücksicht auf das anvisierte Ziel und berücksichtigt die wirtschaftlich günstigste Variante.

Art. 9 Verursacherfinanzierung

Der Empfänger einer besonderen Leistung, wie einer Dienstleistung, Ware, Energie oder besonderer Vorteile muss grundsätzlich die dafür anfallenden Kosten tragen.

Art. 10 Finanzielle Transparenz bei Entscheiden

Das Organ, das eine Entscheidung fällen muss, die sofort oder später Ausgaben oder Einnahmen verursacht, muss zuerst über dessen Kosten, dessen Folgekosten, dessen Finanzierung und dessen Auswirkungen auf das finanzielle Gleichgewicht unterrichtet sein.

2. Kapitel: Beschreibung der Führung des Finanzhaushaltes und der Ausgestaltung der Rechnung**1. Abschnitt: Grundsätze****Art. 11** Allgemeines

¹Die Grundsätze des öffentlichen Rechnungswesens sind anwendbar, insbesondere diejenigen, die durch das harmonisierte Rechnungsmodell der öffentlichen Haushalte anerkannt sind.

²Die allgemein anerkannten Grundsätze des kommerziellen Rechnungswesens kommen subsidiär zur Anwendung.

Art. 12 Klarheit und Wahrheit

Die Jahresrechnung soll eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Lage der Führung des Finanzhaushaltes, des Vermögens und der Schulden aufzeigen.

Art. 13 Jährlichkeit

Das Budget und die Rechnung werden für ein Jahr erstellt.

Art. 14 Vollständigkeit

Alle Finanz- und Buchhaltungstransaktionen sind in der Buchhaltung aufzuführen.

Art. 15 Bruttoverbuchung

Die Ausgaben und Einnahmen sowie der Aufwand und Ertrag sind nach der Bruttomethode zu verbuchen. Sie dürfen nicht verrechnet werden.

Art. 16 Fälligkeit

Die Transaktionen müssen zum Zeitpunkt der effektiven Handlung und Verpflichtung verbucht werden.

Art. 17 Kreditbeschränkungen

¹Ein nicht benutzter Budgetkredit verfällt am Ende des Rechnungsjahres.

²Die Budgetkredite dürfen nicht für andere Projekte, als für jene, die im Budget vorgesehen sind, verwendet werden.

³Kein Budgetkredit darf ohne vorgängige Ermächtigung des zuständigen Organs überschritten werden.

2. Abschnitt: Finanzplan

Art. 18 Grundsätze

¹Die Gemeinden erarbeiten einen Finanzplan für eine Dauer von mindestens vier Jahren.

²Der Finanzplan gibt eine Gesamtübersicht über die voraussichtliche Entwicklung des laufenden Ertrages und Aufwandes, der Investitionen sowie des Vermögens und der Verschuldung.

³Er wird jährlich aktualisiert.

⁴Der Finanzplan muss gleichzeitig mit dem Budget der Urversammlung oder dem Generalrat zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 19 Erleichterte Anforderungen

¹Die Anforderungen werden, was den Inhalt und den Umfang des Finanzplans betrifft, an die Art und Bedeutung der Gemeinden angepasst.

²In den Genuss von erleichterten Anforderungen im Bereich der Finanzplanung kommen Gemeinden, wenn:

- a) die Bilanz keinen Fehlbetrag aufweist und;
- b) die Bilanzsumme kleiner ist als eine Million Franken und;
- c) die Bruttoerträge der Laufenden Rechnung (ohne interne Verrechnungen) kleiner sind als hunderttausend Franken und;
- d) der Gemeinderat für die kommenden vier Jahre keine Investitionen mit einem über seiner Zuständigkeit liegenden Ausgabenbetrag plant.

³Diese Gemeinden kommen der Verpflichtung zur Erstellung eines Finanzplans mit einer Bestätigung in der einleitenden Botschaft der Jahresrechnung nach.

Art. 20 Zuständigkeiten und Inhalt

¹Der Finanzplan wird vom Gemeinderat bearbeitet und genehmigt.

²Der Finanzplan setzt sich aus einer einleitenden Botschaft, den Tabellen mit den Ergebnissen der Finanzplanung, dem Investitionsprogramm und den Berechnungsannahmen zusammen.

³Er gibt namentlich Auskunft über:

- a) die voraussichtliche Entwicklung des Aufwandes und Ertrages der Laufenden Rechnung;
- b) die Ausgaben und Einnahmen bei den vorgesehenen Investitionen, Auswirkungen der Investitionen auf das Haushaltsgleichgewicht, das heisst, eine gerechtfertigte Schätzung der induzierten Kosten, inklusive der tragbaren buchhalterischen Abschreibungen sowie der vorgesehenen Finanzierung der Investitionen;
- c) voraussichtliche Entwicklung des Vermögens und der Verschuldung.

Art. 21 Finanzplan im Fall eines Bilanzfehlbetrages

¹ Im Falle eines Bilanzfehlbetrages erarbeitet die Gemeinde einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen gemäss Artikel 81 des Gemeindegesetzes.

² Ein Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen ist ausreichend, wenn er die Modalitäten und die Massnahmen aufzeigt, die es erlauben, den Fehlbetrag in einer Frist von maximal vier Jahren nach dessen ersten Auftauchen in der Bilanz zu tilgen. Er muss auf realistischen Hypothesen und Prognosen basieren.

³ Der Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen muss der Urversammlung oder dem Generalrat vor der Budgetgenehmigung zur Kenntnis gebracht werden, alsdann dem zuständigen kantonalen Departement.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Artikels 159 des Gemeindegesetzes betreffend einen bestehenden Bilanzfehlbetrag im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

3. Abschnitt: Budget und Budgetgleichgewicht**Art. 22** Definition und Struktur

¹ Das Budget wird für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung erstellt.

² Seine Darstellung ist gleich wie diejenige der Jahresrechnung und die Struktur entspricht den Anforderungen des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM).

Art. 23 Erarbeitung und Genehmigung

¹ Das Budget wird vor Beginn des Rechnungsjahres, welches es betrifft, beschlossen.

² Wenn dies ausnahmsweise nicht möglich ist, informiert der Gemeinderat das zuständige kantonale Departement über das weitere Verfahren.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 50 Absatz 2 des Gemeindegesetzes.

Art. 24 Mindestanforderungen

Das Budget umfasst mindestens:

- a) eine einleitende Botschaft, die das Ergebnis des Budgets kommentiert, die voraussichtliche Entwicklung der Verpflichtungen und des Eigenkapitals gegenüber dem letzten Budget und der letzten Jahresrechnung;
- b) einen Überblick des Budgets der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung;
- c) ein detailliertes Budget der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

Art. 25 Vergleichende Angaben

Im neuen Budget ist das vorangegangene Budget sowie die letzte Jahresrechnung aufzuführen.

Art. 26 Notwendige Verpflichtungen

Wenn das Budget nicht in Kraft getreten ist, dürfen nur die notwendigsten Verpflichtungen eingegangen werden, die das Funktionieren der Verwaltung gewährleisten, insbesondere für die gebundenen Ausgaben.

Art. 27 Gleichgewicht

¹ Das Budget wird so erstellt, dass die Gemeindefinanzen ausgeglichen sind.

² Ein Aufwandüberschuss darf nur budgetiert werden, wenn er durch Eigenkapital gedeckt ist.

Art. 28 Intervention des Staatsrats

Falls das Haushaltsgleichgewicht der Gemeindefinanzen nicht gemäss den Artikel 80 und 81 des Gemeindegesetzes respektiert wird, ernennt der Staatsrat nach Anhörung der Gemeinde auf deren Kosten einen Experten, um einen Finanzplan zu erarbeiten und Sanierungsmassnahmen vorzulegen. Das ist insbesondere der Fall, wenn:

- a) die Gemeinde einen Aufwandüberschuss budgetiert, der nicht durch eigene Mittel gedeckt werden kann;
- b) die Gemeinde keinen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen oder nur eine ungenügende Finanzplanung präsentiert;
- c) die Gemeinde ein Budget beschliesst, das nicht dem bereits hinterlegten Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen entspricht.

4. Abschnitt: Rechnungswesen

1. Unter-Abschnitt: Inhalt und Umfang

Art. 29 Harmonisiertes Rechnungsmodell

¹ Das Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte, das von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren herausgegeben wurde, stellt die Grundlage des harmonisierten Rechnungsmodells dar, soweit dies nicht kantonalem Recht widerspricht.

² Das Rechnungsmodell und die Präsentation sowie die vom zuständigen Departement erlassenen Ausführungsbestimmungen müssen beachtet werden.

Art. 30 Jahresrechnung

¹ Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz und die Verwaltungsrechnung.

² Die Jahresrechnung der Munizipalgemeinden enthält in nachfolgender Reihenfolge die folgenden Positionen:

- a) eine einleitende Botschaft, inklusive der Analyse des Ergebnisses und der Finanzindikatoren;
- b) einen Überblick der wichtigsten Elemente der Jahresrechnung:
 - ba) die Verwaltungsrechnung;
 - bb) die Bilanz und die Finanzierung;
 - bc) die Laufende Rechnung nach Funktionen;
 - bd) die Laufende Rechnung nach Arten;

- be)* die Investitionsrechnung nach Arten;
- bf)* die Investitionsrechnung nach Funktionen;
- c)* die Abschreibungstabelle;
- d)* die synoptische Tabelle der beanspruchten sowie noch verfügbaren Verpflichtungskredite;
- e)* die Tabelle der Zusatzkredite;
- f)* die detaillierte Laufende Rechnung;
- g)* die detaillierte Investitionsrechnung;
- h)* die detaillierte Bilanz;
- i)* den Kurzbericht der Rechnungsprüfung;
- j)* den Anhang zur Bilanz.

³Die Jahresrechnung der Bürgergemeinden kann auf die Darstellung der folgenden Positionen verzichten:

- a)* den Überblick der Jahresrechnung;
- b)* die Analyse der Indikatoren zur Finanzführung in der einleitenden Botschaft;
- c)* den Überblick zur Laufenden Rechnung nach Funktionen, wenn letztere sich nur auf eine Funktion bezieht;
- d)* den Überblick zur Investitionsrechnung nach Funktionen;
- e)* Überblick der Bilanz und Finanzierung.

Art. 31 Eventualverpflichtungen

Die Bürgschaften und anderen Garantien sowie Verpfändungen zugunsten Dritter sind im Anhang der Bilanz aufzuführen.

Art. 32 Inventarlisten

Folgende Dokumente sind gesondert in der Jahresrechnung zu führen:

- a)* die Inventarlisten;
- b)* die Register betreffend die kollektiv zusammengefassten Konten der Bilanz. Diese Detaillisten sind nicht erforderlich, wenn die Konten in der Bilanz detailliert sind.

Art. 33 Andere Informationen

¹Die Gemeinde führt ebenfalls ein Verzeichnis, das über all die Verpflichtungen und Beteiligungen informiert, welche für die Finanzen von Bedeutung sind, aber nicht in der Bilanz erscheinen.

²Das Verzeichnis muss insbesondere die Verpflichtungen erwähnen, die durch die Gemeinde im Hinblick auf die Finanzierung Verantwortlichkeit und zusätzlichen Zahlungen eingegangen wurden und im Zusammenhang stehen mit:

- a)* einer Beteiligung an Organisationen des öffentlichen Rechts im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit (Gemeindezweckverbände, Anstalten, usw.);
- b)* einer Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts zur Erfüllung kommunaler Aufgaben;
- c)* Konventionen oder abgeschlossenen Verträgen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben;

- d) der Mitgliedschaft in einem Verband, einer einfachen Gesellschaft oder einer Genossenschaft mit dem Anteil des Betrages der Beteiligung;
- e) Leasingverträgen mit bedingten Verpflichtungen;
- f) den Versicherungswerten.

2. Unter-Abschnitt: Bilanz

Art. 34 Grundsatz

Die Bilanz enthält die Aktiven und Passiven nach den Abschlussbuchungen mit Stichtatum 31. Dezember jeden Jahres.

Art. 35 Aktiven

Die Aktiven bestehen aus:

- a) dem Finanzvermögen;
- b) dem Verwaltungsvermögen;
- c) den Vorschüssen für Spezialfinanzierungen;
- d) dem eventuellen Fehlbetrag.

Art. 36 Finanzvermögen

¹Das Finanzvermögen umfasst diejenigen Werte, die veräußert werden können, ohne dass die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben beeinträchtigt wird.

²Es wird unterteilt in:

- a) Flüssige Mittel;
- b) Guthaben;
- c) Anlagen;
- d) Transitorische Aktiven.

Art. 37 Verwaltungsvermögen

¹Das Verwaltungsvermögen beinhaltet diejenigen Werte, die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendig sind.

²Es wird unterteilt in:

- a) Sachgüter;
- b) Darlehen und Beteiligungen;
- c) Investitionsbeiträge;
- d) Übrige aktivierte Ausgaben.

³Die Werte die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben nicht mehr notwendig sind, werden ins Finanzvermögen transferiert.

Art. 38 Vorschüsse für Spezialfinanzierungen

Die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen sind ausnahmsweise nur zugelassen, wenn die zweckgebundenen Erträge die Aufwände provisorisch nicht decken, und nur für Aufgaben, deren Selbstfinanzierung gesetzlich zwingend ist.

Art. 39 Fehlbetrag

Der Fehlbetrag ist der Überschuss der Verpflichtungen gegenüber den Aktiven.

Art. 40 Passiven

Die Passiven enthalten:

- a) das Fremdkapital;
- b) die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen;
- c) das Eigenkapital.

Art. 41 Fremdkapitel

Das Fremdkapital beinhaltet:

- a) Laufende Verpflichtungen;
- b) Kurzfristige Schulden;
- c) Mittel- und langfristige Schulden;
- d) Verpflichtungen für Sonderrechnungen;
- e) Rückstellungen;
- f) Transitorische Passiven.

Art. 42 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen

Die Ertragsüberschüsse, die durch eine Aufgabe erzielt werden, welche Gegenstand einer speziellen Finanzierung ist, werden in die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen übertragen.

3. Unter-Abschnitt: Verwaltungsrechnung**Art. 43** Grundsätze

¹Die Verwaltungsrechnung umfasst die Ausgaben und Einnahmen, die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendig sind. Sie wird unterteilt in die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung.

²Die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bildet den Aufwand.

³Bei Finanzvorgängen, die zu einer Zunahme des Nettovermögens oder zu einer Verminderung des Fehlbetrags führen, handelt es sich um Erträge. Dies gilt auch für den Erlös aus Veräusserungen von Verwaltungsvermögen und für Leistungen Dritter, die zur Bildung von Verwaltungsvermögen führen.

Art. 44 Laufende Rechnung

¹Die Ausgaben und Einnahmen, die in der Laufenden Rechnung verbucht sind, werden Aufwand und Ertrag genannt.

²Der Aufwand wird gruppiert in:

- a) Personalaufwand;
- b) Sachaufwand;
- c) Passivzinsen;
- d) Abschreibungen;
- e) Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung;

- f) Entschädigungen an Gemeinwesen;
- g) Eigene Beiträge;
- h) Durchlaufende Beiträge;
- i) Einlagen in Spezialfinanzierungen;
- j) Interne Verrechnungen.

³ Der Ertrag wird gruppiert in:

- a) Steuern;
- b) Regalien und Konzessionen;
- c) Vermögenserträge;
- d) Entgelte;
- e) Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung;
- f) Rückerstattungen von Gemeinwesen;
- g) Beiträge für eigene Rechnung;
- h) Durchlaufende Beiträge;
- i) Entnahmen aus Spezialfinanzierungen;
- j) Interne Verrechnungen.

⁴ Der Saldo der Laufenden Rechnung verändert das Eigenkapital oder den Fehlbetrag.

Art. 45 Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung verbucht die Ausgaben und die Einnahmen, die das Verwaltungsvermögen schaffen. Die Dauer der Nutzung dieses Vermögens und diejenige der Investitionsbeiträge von Dritten, verteilen sich auf mehrere Jahre.

² Das Ergebnis der Investitionsrechnung verändert das Verwaltungsvermögen.

³ Die Ausgaben für Investitionen, die kleiner sind als ein vom Gemeinderat festgelegter Betrag werden nicht aktiviert. Der Gemeinderat verfolgt in diesem Bereich eine konstante Praxis.

Art. 46 Abschluss

¹ Der Gemeinderat gewährt den Revisoren eine genügend lange Frist um die Jahresrechnung zu prüfen.

² Er unterbreitet die geprüfte Jahresrechnung dem zuständigen Organ bis spätestens Ende Juni.

5. Abschnitt: Grundsätze der Bewertung und der Abschreibung

1. Unter-Abschnitt: Grundsätze der Bewertung

Art. 47 Finanzvermögen

¹ Das Finanzvermögen wird in der Bilanz mit seinem Erwerbs- oder Erstellungspreis geführt.

² Es ist abzuschreiben, wenn Verluste oder Minderwerte verbucht werden.

³ Der Gemeinderat kann das Finanzvermögen mit dem Erwerbs- oder Erstellungspreis neu bewerten, wenn es Abschreibungen gab oder wenn der Verkaufswert mindestens so hoch ist wie der neue Buchwert.

Art. 48 Verwaltungsvermögen

¹Der Buchwert setzt sich zusammen:

- a) dem buchhalterischen Restwert, der zu Beginn des Rechnungsjahres verbucht wurde und
- b) den Nettoinvestitionen des Rechnungsjahres.

²Die Aufwertung von Aktiven des Verwaltungsvermögens ist nicht gestattet. Vorbehalten bleibt Artikel 159 Absatz 4 des Gemeindegesetzes.

Art. 49 Transfers zwischen den Vermögen

¹Der Transfer von Teilen des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen erfolgt zum Erwerbspreis oder wird bei Rückführung um einen angemessenen Zins erhöht.

²Die Güter, die nicht mehr im öffentlichen Interesse genutzt werden, werden vom Verwaltungsvermögen zu ihrem Restwert ins Finanzvermögen transferiert.

Art. 50 Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens

Die Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens müssen in der Regel nach den kommerziellen Grundsätzen geschätzt werden.

2. Unter-Abschnitt: Abschreibungen**Art. 51** Grundsätze

¹Das Verwaltungsvermögen, nach Abzug des Buchwertes der Darlehen und dauernden Beteiligungen, ist mit zehn Prozent vom Restwert abzuschreiben. Diese Abschreibungen werden als ordentliche Abschreibungen im Aufwand verbucht (Kontoart 331).

²Der Gemeinderat kann einen höheren Abschreibungssatz als der im vorgehenden Absatz 1 festgelegte Abschreibungssatz einsetzen, mit der Bedingung, dass dieser mindestens vier Jahre angewendet wird.

³Die Abschreibungen müssen individuell verbucht werden für Aufgaben, welche durch Fiskaleinnahmen finanziert werden, sowie für jede Spezialfinanzierung.

Art. 52 Abweichungen

¹Das Departement kann durch die zuständige Dienststelle Abweichungen zum Artikel 51 Absatz 1 bewilligen, wenn wirtschaftliche Gründe dies rechtfertigen.

²Unterschiedliche Abschreibungssätze nach der Art der Aktiven und der Nutzungsdauer der Einrichtungen werden genehmigt, unter Vorbehalt, dass die Summe der Abschreibungen mindestens zehn Prozent des Verwaltungsvermögens darstellt.

³Besondere kantonale Regeln betreffend die Abschreibungen bleiben vorbehalten.

Art. 53 Zusätzliche Abschreibungen des Verwaltungsvermögens

¹Zusätzliche Abschreibungen des Verwaltungsvermögens sind möglich, unter der Bedingung, dass sie ausdrücklich im Budget aufgeführt sind oder wenn diese vorgängig mittels einem Nachtragskredit durch das zuständige Organ genehmigt wurden.

²Zusätzliche Abschreibungen des Verwaltungsvermögens sind getrennt aufzuführen (Kontoart 332).

³Die Abschreibungen des Finanzvermögens (Kontoart 330) sowie die Abschreibung des Fehlbetrages (Kontoart 333) gelten nicht als zusätzliche Abschreibungen.

Art. 54 Abschreibungen der Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens

¹Die Darlehen und dauernden Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden nach den Regeln des Finanzvermögens abgeschrieben.

²Die langfristigen Beteiligungen mit Charakter von Investitionsbeiträgen sind buchhalterisch abzuschreiben (Kontoart 332).

Art. 55 Aufschiebung der Abschreibung

Die totale oder teilweise Aufschiebung von Abschreibungen ist verboten.

6. Abschnitt: Spezialfinanzierungen

Art. 56 Grundsätze

¹Die Spezialfinanzierungen bestehen aus finanziellen Mitteln, die für die Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe zugewiesen sind.

²Die Verpflichtungen und Vorschüsse für Spezialfinanzierungen werden verzinst. Die Gemeinde kann ein gegenteiliges Reglement erlassen, falls keine spezielle Bestimmung von übergeordnetem Recht dies ausschliesst.

Art. 57 Bedingungen

¹Die Spezialfinanzierungen verlangen eine gesetzliche Basis:

- a) im übergeordneten Recht oder
- b) in einem kommunalen Reglement.

²Das Reglement bestimmt das Ziel einer Spezialfinanzierung und die Zuständigkeit für Einlagen oder Entnahmen.

Art. 58 Vorschüsse

Die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen sind in einer Zeitdauer von 8 Jahren nach der ersten Verbuchung in der Bilanz durch die zukünftigen Ertragsüberschüsse der betreffenden Aufgabe zurückzuzahlen oder abzuschreiben.

7. Abschnitt: Andere Grundsätze

Art. 59 Interne Verrechnungen

¹Die internen Verrechnungen der effektiven Leistungen zwischen Verwaltungsstellen werden gebucht, um:

- a) die Rechnungsstellung an Dritte zu gewährleisten;
- b) das effektive wirtschaftliche Resultat der verschiedenen Verwaltungstätigkeiten festzustellen;
- c) das Kostenbewusstsein und die Eigenverantwortung zu fördern, oder
- d) die Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechnungen zu gewährleisten.

²Die internen Verrechnungen der Aufwände und Erträge, insbesondere diejenigen der Zinsen und der Abschreibungen für die Tätigkeiten, die durch Spezialfinanzierungen finanziert werden, müssen auf der Basis der Gesamtheit der Kosten verbucht werden.

³Die internen Verrechnungen betreffen ausschliesslich die Kontenarten 39 und 49.

⁴In der Zusammenfassung nach Arten hat der Abschluss der Laufenden Rechnung für die Konten 39 und 49 die gleichen Summen auszuweisen.

Art. 60 Separate Rechnungen

¹Eine Gemeinde ist ermächtigt separate Rechnungen zu führen, wenn die Erfüllung von bestimmten Tätigkeiten dies erfordern.

²Die separaten Rechnungen müssen ins Budget und in die Jahresrechnung integriert werden.

Art. 61 Statistische Angaben

¹Die zuständige Dienststelle kann für statistische Zwecke bei den Gemeinden Auszüge aus den Rechnungen verlangen.

²Die Ergebnisse werden den Gemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt.

3. Kapitel: Ausgaben, Ausgabenermächtigungen

1. Abschnitt: Finanzielle Zuständigkeiten

Art. 62 Grundsatz

Die Finanzkompetenzen im Zusammenhang mit den Ausgabenermächtigungen werden durch die zuständigen Organe, in den durch die Gesetze oder das kommunale Organisationsreglement festgelegten Limiten, ausgeübt

Art. 63 Bestimmende Kriterien

Die finanziellen Zuständigkeiten im Bereich der Ausgaben sind festgelegt in Funktion der Kosten zu Lasten der Gemeinde gegenüber den Bruttoeinnahmen des letzten Rechnungsjahres und basierend auf folgenden Elementen:

- a) Die Bruttoeinnahmen entsprechen dem Total der Erträge der Laufenden Rechnung (ohne die internen Verrechnungen) des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres.

- b) Jede Ausgabe muss in seiner Gesamtheit berechnet werden. Die Aufteilung der Kosten für das gleiche Objekt, um damit innerhalb der Kompetenzlimiten zu verbleiben, ist nicht gestattet.
- c) Für die Miete von Gütern und die Inanspruchnahme von beschränkten dinglichen Rechten ist der kapitalisierte Wert bestimmend. Dieser wird auf Basis eines Zinssatzes von 5 % berechnet.

Art. 64 Ausgaben

¹Die dauernde Zweckbestimmung für einen Fonds des Finanzvermögens stellt eine Ausgabe dar.

²Eine Ausgabe kann entweder eine Mittelverwendung (Konto der Laufenden Rechnung) oder eine Zunahme des Verwaltungsvermögens (Investitionsrechnung) bewirken. Der Transfer von Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen stellt ebenfalls eine Ausgabe dar.

³Zur Bestimmung der Kompetenzen sind eine Ausgabe oder einer Ausgabe gleichgestellt:

- a) die Gewährung von Darlehen, ausgenommen die Anlagen des Finanzvermögens;
- b) die Bürgschaften und andere Garantien zugunsten Dritter;
- c) die Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts, ausgenommen die Anlagen des Finanzvermögens;
- d) die juristischen Akte betreffend Grundeigentum und Dienstbarkeiten auf Immobilien;
- e) die Anlagen in Immobilien;
- f) die Zweckentfremdung von Elementen des Verwaltungsvermögens;
- g) der Verzicht auf Einnahmen;
- h) die Spenden.

Art. 65 Anlagen des Finanzvermögens

¹Eine Anlage ist eine Finanztransaktion, welche die Struktur des Finanzvermögens, aber nicht das Total verändert und die im Gegenwert frei realisierbar ist ohne der Ausführung von öffentlichen Aufgaben zu schaden.

²Das zuständige Organ tätigt die Anlagen im Hinblick auf Sicherheit und Ertrag.

³Ausser gegenteiliger kommunaler Regelung und mit Ausnahme von Immobilienanlagen, obliegt dem Gemeinderat die Kompetenz die Anlagen zu tätigen.

2. Abschnitt: Ausgabenarten

Art. 66 Einmalige Ausgaben

¹Im Fall von einmaligen Ausgaben bestimmt sich die Kompetenz für die Ausgabenermächtigung gemäss dem Betrag der Gesamtausgabe für das gleiche Objekt.

²Die Ausgabenermächtigung umfasst alle Ausgaben, die untrennbar durch die Einheit der Materie und der Zeit miteinander verbunden sind. Diese Ausgaben müssen zusammengezählt werden.

³Die Ausgaben, welche über die Zeit gestaffelt werden, aber ein Objekt betreffen, das in einem bestimmten und vorhersehbaren Zeitraum erreicht wird, werden zusammengezählt.

⁴Die Ausgaben, die nicht durch die Einheit der Materie und der Zeit miteinander verbunden sind, werden für die Bestimmung der Kompetenz der Ausgabenermächtigung nicht zusammengezählt.

Art. 67 Periodische Ausgaben

¹Die Ausgaben, die der Ausführung einer dauernden Aufgabe dienen, sind periodische Ausgaben.

²Im Falle von periodischen Ausgaben wird die Kompetenz der Ausgabenermächtigung aufgrund des jährlichen Aufwandes bestimmt.

Art. 68 Gebundene Ausgaben

¹Eine Ausgabe gilt gebunden:

- a) wenn der Grundsatz der Ausgabe und sein Betrag durch eine gesetzliche Grundlage oder ein Urteil vorgeschrieben ist;
- b) wenn sie absolut unentbehrlich für die Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe ist, die durch ein Gesetz vorgeschrieben ist;
- c) wenn sie sich unmittelbar aus einem Vertrag ergibt, der durch das zuständige Organ genehmigt wurde.

²Der Gemeinderat beschliesst die gebundenen Ausgaben.

Art. 69 Neue nicht gebundene Ausgaben

Eine Ausgabe gilt als neue Ausgabe, wenn dem für die Gewährung der Ausgabenermächtigung zuständigen Organ eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit in Bezug auf den Umfang, den Zeitpunkt der Vornahme oder andere Modalitäten zusteht.

4. Kapitel: Organisation und System der internen Kontrolle**Art. 70** Organisation

¹Der Gemeinderat trifft die Vorkehrungen, die für die Organisation der Finanzhaushaltsführung und der Buchhaltung notwendig sind, und die der Bedeutung der Angelegenheit angepasst sind.

²Der Gemeinderat achtet insbesondere darauf, dass

- a) die Tätigkeiten, Aufgaben, Kompetenzen sowie die Vertretungen für jede Stelle der Finanzverwaltung präzise schriftlich festgehalten werden;
- b) bei jeder Übergabe von Kompetenzen einer Person mit Vermögensverantwortung der Vorgesetzte und der Nachfolger anwesend sind;
- c) die anwesenden Personen ein Protokoll unterzeichnen.

Art. 71 System der internen Kontrolle

¹Der Gemeinderat trifft die Vorkehrungen, die für die Einführung eines wirksamen internen Kontrollsystems notwendig sind, und die der Bedeutung der Angelegenheit angepasst sind.

² Der Gemeinderat erlässt Vorschriften namentlich betreffend:

- a) die Unterschriftenregelung in Anwendung des Grundsatzes der Kollektivunterschrift zu zweien;
- b) die Kompetenzen, um eine Investitionsausgabe der Laufenden Rechnung zu belasten;
- c) die Kompetenzen, um Verpflichtungskredite zu beschliessen und die genehmigten Kredite zu benutzen;
- d) die Kompetenzen, um die Zusatzkredite zu beschliessen;
- e) das Recht, um die Zahlungen anzuweisen;
- f) das Recht zum Visieren.

5. Kapitel: Rechnungsprüfung

Art. 72 Organisation

¹ Die Urversammlung oder der Generalrat wählt, auf Vorschlag des Gemeinderates, für eine Dauer von vier Jahren und wieder wählbar:

- a) einen oder mehrere Revisoren, oder
- b) ein Revisionsorgan nach privatem oder öffentlichem Recht.

² Die Revisoren müssen von der Verwaltung unabhängig sein.

³ Wenn die Rechnungsprüfung durch ein Revisionsorgan im Sinn von Absatz 1 Buchstabe b durchgeführt wird, müssen das Organ und sämtliche an der Prüfung beteiligten Personen unabhängig sein.

⁴ Es obliegt dem Gemeinderat abzuschätzen, ob die Revisoren von der Verwaltung unabhängig sind.

Art. 73 Befähigung

¹ Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe in der Gemeinde, die sie beauftragt, zu erfüllen.

² Befähigt zur Prüfung von Gemeinderechnungen sind Personen, die über genügende Kenntnisse im Bereich der Finanzhaushaltsführung von Gemeinden und über eine fundierte Ausbildung im Bereich Buchhaltung und Rechnungsprüfung verfügen:

- a) die diplomierten Wirtschaftsprüfer;
- b) die diplomierten Treuhandexperten, die diplomierten Steuerexperten und diplomierten Finanz- und Controllingexperten;
- c) die Personen mit einem Universitätsabschluss in Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften sowie die Personen mit einem Wirtschaftsdiplom einer Fachhochschule für Wirtschaft und Verwaltung oder einer vom Bund anerkannten spezialisierten Fachhochschule;
- d) die Treuhänder oder Personen, die angesichts ihrer früheren Tätigkeiten im Bereich der Prüfung von Gemeinderechnungen ausdrücklich durch das Finanzinspektorat als Revisoren ermächtigt werden.

³ Wenn die Rechnungsprüfung einem Organ anvertraut wird, das sich aus mehreren Mitgliedern zusammensetzt, hat nur diejenige Person, welche die Arbeiten leitet, die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen zu erfüllen.

⁴ Es obliegt dem Gemeinderat einzuschätzen, ob die Revisoren den Anforderungen genügen.

Art. 74 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung auf formelle und materielle Gesichtspunkte.

Art. 75 Kurzbericht

¹ Die Revisoren unterbreiten der zuständigen kommunalen Behörde, welche die Rechnung zu genehmigen hat, einen zusammengestellten Bericht mit dem Vorschlag zur Genehmigung des Jahresabschlusses.

² Der Gemeinderat muss zuerst über den Bericht und über den Vorschlag informiert werden. Er kann eine eigene Stellungnahme abgeben.

³ Mit dem Kurzbericht bestätigen die Revisoren insbesondere:

- a) dass sie die gesetzlichen und vorgeschriebenen Bedingungen hinsichtlich der Qualifikation und der Unabhängigkeit erfüllen;
- b) dass sie geprüft haben, dass die Buchhaltung und die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Bestimmungen und Reglementen erstellt ist;
- c) dass es die Prüfung nach den schweizerischen Normen seines Berufsstandes durchgeführt hat, die Prüfung so geplant und durchgeführt worden ist, dass Unstimmigkeiten in der Jahresrechnung erkannt worden wären;
- d) dass die Schlussbesprechung mit dem Gemeinderat stattgefunden hat.

⁴ Der Kurzbericht ist integrierender Bestandteil der Jahresrechnung.

6. Kapitel: Kantonale Aufsicht

Art. 76 Generelle Aufsicht

¹ Das zuständige kantonale Departement ergreift alle notwendigen Massnahmen, um die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden zu gewährleisten.

² Es berät und unterstützt die Gemeinden.

Art. 77 Beschlossene Massnahmen

¹ Die Kontrolle und die Weiterverfolgung der durch den Staatsrat oder das zuständige kantonale Departement beschlossenen Massnahmen obliegen dem Finanzinspektorat, es sei denn, spezielle Bestimmungen teilen diese Aufgabe einer anderen Dienststelle zu.

² Es kann jederzeit alle notwendigen Dokumente verlangen und Besuche durchführen.

Art. 78 Besuche

¹ Das Finanzinspektorat besucht so oft wie notwendig die Gemeinden, um zu kontrollieren, ob die beschlossenen Massnahmen angewendet werden, und ob sie regelmässig und rechtmässig geführt werden.

² Es hält die Ergebnisse der Besuche gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in dieser Sache schriftlich fest.

³ Wenn es Unstimmigkeiten feststellt, informiert es das zuständige kantonale Departement und koordiniert mit diesem die zu treffenden Massnahmen.

7. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 79 Prüfung der Rechnungen

Die Jahresrechnung 2004 ist gemäss den Bestimmungen im 5. Kapitel zu prüfen, insbesondere was die Befähigung der Revisoren betrifft.

Art. 80 Nach altem Recht verbuchte Bilanzfehlbeträge

¹ Der Staatsrat legt in den Finanzplänen mit Sanierungsmassnahmen die jährliche Abschreibung des Bilanzfehlbetrages, der vor Inkrafttreten des Gemeindegesetzes verbucht wurde, fest.

² Dieser Aufwand wird wie eine gebundene und obligatorische Ausgabe im Budget und in der Rechnung verbucht.

Art. 81 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung wird im Kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

So beschlossen durch den Staatsrat in Sitten am 16. Juni 2004.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-René Fournier**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**